

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/058a494e-fd80-34ae-9993-2ee73f339a85>

Bibliografie

Titel	Lärm am Arbeitsplatz (DGUV Information 209-023)
Amtliche Abkürzung	DGUV Information 209-023
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 6.5 - 6.5 Nutzung persönlicher Schutzausrüstungen

Im Gegensatz zu den sicherheitstechnischen Maßnahmen, die die Schallausbreitung einschränken, wirkt die Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen in der Nähe des Menschen.

Dem persönlichen Gehörschutz ist der [Abschnitt 8](#) gewidmet.

